

# Förderverein Städtepartnerschaft Ichikawa - Rosenheim

## Präambel

Am 14.07.2004 haben beide Städte ein schriftliches Memorandum unterzeichnet.

Danach ist es der Wille beider Partnerstädte, im Sinne der Bürgerinnen und Bürger für ein friedliches Leben und das Wohl der Menschen zu wirken, gegenseitiges Vertrauen zu schaffen und die freundschaftlichen Beziehungen in einer andauernden Partnerschaft zwischen Rosenheim und Ichikawa zu vertiefen.

Am 05.08.2008 haben beide Städte den Städtepartnerschaftsvertrag unterzeichnet.

Beide Städte stimmen darin in herzlichem Einvernehmen überein:

1. die Städtepartnerschaft durch gegenseitige Besuche zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Städte mit Leben zu erfüllen,
2. dafür einzutreten, dass sich die Bürgerinnen und Bürger unserer Städte kennen, verstehen und schätzen lernen. Insbesondere die Begegnungen junger Menschen sollen wichtiger Bestandteil dieses Vertrages sein und wir versprechen uns von diesen Kontakten eine wertvolle Bereicherung unserer Anschauungen und eine wechselseitige Befruchtung auf allen Gebieten unseres Lebens,
3. den Dialog auf kommunaler Ebene zu führen und dadurch aus der Basis der Bürgerinnen und Bürger heraus einen Beitrag zur Verständigung der Völker und zur Sicherung des Friedens und der Freiheit zu leisten.

# Förderverein Städtepartnerschaft Ichikawa - Rosenheim

## Satzung

### Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Mitgliedsbeiträge
§ 7	Organe
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Ablauf der Mitgliederversammlung (Wahlverfahren)
§ 10	Vorstand
§ 11	Protokolle
§ 12	Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks
§ 13	Allgemeine Regelungen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Städtepartnerschaft Ichikawa - Rosenheim“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Rosenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will den Willen und die Ziele der beiden Partnerstädte ideell, organisatorisch und finanziell fördern sowie zur Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie zur Förderung der Jugendhilfe beitragen. Insbesondere sollen die bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen auf allen Gebieten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens gepflegt, weiter ausgebaut und nachhaltig gesichert werden. Besonderer Schwerpunkt ist die Förderung von Jugend-, Bürger- und Familienbegegnungen hier insbesondere der Kultur, des Sports und der Schulen, sowie der Hochschulen.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a. Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülern, Auszubildenden, Studenten und Jugendgruppen, sowie der Berufsbildung
- b. Hilfe bei der Herstellung und Intensivierung von Kontakten zwischen Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten
- c. Förderung des kulturellen Austausches und der Kommunikation zwischen Rosenheim und Ichikawa im Geiste der Völkerverständigung
- d. Information und Betreuung japanischer Gäste
- e. Organisation und Unterstützung von Musik- und Festveranstaltungen, sowie Ausstellungen
- f. Organisation und Unterstützung gegenseitiger Besuchsreisen

# **Förderverein Städtepartnerschaft Ichikawa - Rosenheim**

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Aktivitäten, die der Bekanntmachung des geförderten Zwecks dienen.

## **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

# Förderverein Städtepartnerschaft Ichikawa - Rosenheim

- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Jahres oder zum Beitritt in voller Summe zu entrichten.

## § 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
  2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und der zwei Rechnungsprüfer/innen
  4. Änderung der Satzung,
  5. Auflösung des Vereins,
  6. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über die Beschwerde gegen den Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per Brief oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

# Förderverein Städtepartnerschaft Ichikawa - Rosenheim

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von eine/r/m stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren verlangen.
- (3) Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime oder wenn kein Mitglied widerspricht, durch offene Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die/der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder. Es gilt die/der Kandidat/in als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/inn/en statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.
- (2) Die/ Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretende Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  2. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  3. Die Leitung der Mitgliederversammlung.
  4. Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
  5. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

# Förderverein Städtepartnerschaft Ichikawa - Rosenheim

- (5) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, es wird offen abgestimmt. Eine Vorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand kann in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt werden. Der Beirat kann aus bis zu sechs Mitgliedern bestehen. Bis zu drei Beiräte können vom Vorstand benannt werden, bis zu drei Beiräte können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## § 11 Protokolle

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt.
- (3) Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 12 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Rosenheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

## § 13 Allgemeine Regelungen

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Allgemeinen Vorschriften des BGB über den rechtsfähigen Verein.

*siehe Blatt in Anlage mit Vorder-/Rückseite*

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)